

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§§ 1, 5 RAO)

Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erlangen sind mit dem Eintragungsgesuch, in dem das Datum der gewünschten Eintragung und der zukünftige Kanzleisitz anzuführen sind, die unten angeführten Unterlagen (im Original) vorzulegen sowie die angeführten Daten bekannt zu geben. Das Eintragungsgesuch sollte spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Ausschuss-Sitzung im Kammeramt einlangen.

VORAUSSETZUNGEN:

- Österreichische Staatsbürgerschaft/EU/EWR/Schweiz
- Eigenberechtigung
- Studienabschluss Rechtswissenschaften
- mind. 5 Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft
- mind. 3 Jahre RAA-Tätigkeit
- insgesamt 5 Jahre Praxis
- erfolgreich abgelegte Rechtsanwalts-Prüfung
- Teilnahme an 42 Seminar-Halbtagen
- Haftpflichtversicherung über zumindest € 400.000,-- (§ 21a RAO)
- Vertrauenswürdigkeit

URKUNDEN:

- Eintragungsgesuch:
 - Kurze schriftliche Darstellung der geforderten Voraussetzungen
 - gewünschtes Eintragungsdatum, Kanzleisitz, Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail
 - Bankverbindungen: Kanzleibetriebskonto/ERV-Konto, Sammelanderkonto
 - Austrittsdatum als Konzipient
 - Bekanntgabe, ob Tätigwerden als Einzelanwalt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anwälten (wenn ja, in welcher Form?)
 - Hinweis auf abgelegte Seminar-Halbtage
 - Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer
 - 2 Passbilder
- Strafregisterauskunft, Eidesstattliche Erklärung
- Seminarbestätigungen / chronologische Aufstellung der besuchten Seminare (Datum, Ort, Seminar, Referent, Veranstalter, Halbtage)
- Berufshaftpflichtversicherung/Bestätigung der Versicherung

Abschluss einer eigenen Versicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 400.000,00 - oder Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung der Rechtsanwaltskammer und lediglich Nachweis einer eigenen Basisversicherung in Höhe von mindestens € 21.802,00 (= Selbstbehalt der Großschadenversicherung). In der Großschadenhaftpflichtversicherung gilt man als automatisch mitversichert, wenn man nicht binnen 30 Tagen nach Eintragung in die RA-Liste ausdrücklich erklärt, nicht versichert sein zu wollen.

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Nachweis über Studienabschluss
- Bestätigung über Gerichtspraxis
- Rechtsanwalts-Prüfungszeugnis
- Erklärung des ausbildenden Rechtsanwaltes (bitte erst nach Abschluss der RAA-Zeit vorlegen)

Weiters ist die schriftliche Abmeldung als Rechtsanwaltsanwärter durch den Ausbildungsanwalt vorzunehmen und die Legitimationsurkunde zurückzustellen.

Die Vorschreibung der Gebühren gemäß Gebührengesetz erfolgt durch das Kammeramt.

INFOS ZUR KRANKENVERSICHERUNG:

Meldepflichten hinsichtlich Krankenversicherung gemäß § 4 Satzung Teil C:

Jeder selbständig erwerbstätige RA hat die Wahlmöglichkeit zwischen § 16 ASVG, § 14 a GSVG und dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag. Geht er einer anderen Erwerbstätigkeit nach, die eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet, kann man nur wählen zwischen § 14 b GSVG und dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.

Der angestellte Rechtsanwalt (im Sinne des Arbeitsrechtes) ist pflichtversichert in der Kranken- und Unfallversicherung nach ASVG. Nicht darunter fallen aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften lohnsteuerpflichtige Rechtsanwälte (Beteiligung unter 25 %) mit Sperrminorität (nicht gegenüber der Generalversammlung weisungsgebunden im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. b EStG) – unterliegen GKV oder § 16 ASVG oder § 14 AGSVG – siehe Schreiben des BMSG vom 7.11.05/interner Bereich der ÖRAK-Homepage.

Für konkrete Anfragen, Empfehlungen etc. stehen zur Verfügung:

- OÖ Gebietskrankenkasse:

Telefon: 0732/7807-0

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Telefon: 0732/76 34

- Gruppenkrankenversicherungsvertrag:

Dr. Gerold Holzer, HDW Versicherungsmakler GmbH

Telefon: 0732/60 11 77

HINWEIS - NEUGRÜNDUNGS-FÖRDERUNGSGESETZ

Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen im Rahmen des NeuFÖG bestehen grundsätzlich, wenn durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet wird. Infos dazu siehe http://www.bmf.gv.at/steuern/WeitereSteuern/NEUFOEG/_start.htm (unter: „Weitere Steuern“ und „Neugründungs-Förderungs-gesetz“).